



Département de l'économie et de la formation  
Service de la chasse, de la pêche et de la faune

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Information

Datum 27. Januar 2026

---

# Entschädigung von Nutztierrissen infolge eines Grossraubtierangriffs

Version Januar 2026

---

## 1. Rechtliche Grundlagen

### 1.1 Rechtliche eidgenössische und kantonale Grundlagen

Der Gesetzgeber hat die einheimischen Grossraubtierarten Wolf, Bär, Luchs und Goldschakal unter Schutz gestellt (vgl. Art. 2 i.V.m Art. 7 Abs. 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes; JSG, RS 922.0). Die aktuelle Vorgehensweise bei der Entschädigung von durch Grossraubtiere gerissenen Nutztieren basiert auf den rechtlichen Grundlagen in Art. 13 der JSG und Art. 10 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV, RS 922.01). Die Entschädigung von Nutztierrissen infolge eines Grossraubtierangriffs liegt somit im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW). Die Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80 % Bund und 20 % Kanton gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV). Der Bund leistet die Abgeltung jedoch nur, wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden (gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a JSV).

Gemäss Art. 40 des kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSG, RS 922.1) muss der Eigentümer, Pächter oder Mieter, der vom Kanton Wildschadenersatz an seinen Nutztieren erhalten will, die durch die Umstände zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben, ansonsten die Entschädigung vermindert oder in schweren Fällen total aufgehoben wird.

Die Entschädigung für getötete oder verletzte Nutztiere kann nur gewährt werden, wenn der Kadaver (ganz oder teilweise) oder das verletzte Tier dem Wildhüter mit der Identifikation der zugehörigen Nummer der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vorgelegt wird (vorsorgliche Beweisaufnahme, Art. 55 Abs. 1 Ausführungsreglement zum Jagdgesetz; ReKJSG, RS 922.100).

Gemäss Empfehlung in den Konzepten Wolf, Bär und Luchs Schweiz werden zur Bestimmung der Entschädigungshöhe bei Schafen und Ziegen die Einschätztabellen der schweizerischen Zuchtverbände beigezogen. Bei Rindern, Pferden und Neuweltkameliden wird die Entschädigungshöhe durch amtlich anerkannte Schätzer von Nutztieren oder durch Experten von offiziell anerkannten Viehzuchtorganisationen im Wallis oder in der Schweiz ermittelt.

## **1.2 Kantonale Zusatzhilfe für wolgeschädigte Nutztiere**

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) gewährt Nutztierehaltern, deren Nutztiere infolge von Wolfsangriffen getötet wurden, eine kantonale Zusatzhilfe. Es gelten folgende Bestimmungen:

### **1.2.1 Schutz der Herden/Nutztiere**

Die kantonale Zusatzhilfe wird nur Nutztierehaltern gewährt, deren vom Wolf getöteten Nutztiere sich zum Zeitpunkt des Angriffs in geschützten Situationen oder auf nicht zumutbar schützbaren Flächen sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN-Flächen) mit konform umgesetzten Herdenschutzmassnahmen (zur Erinnerung: die LN-Flächen sind per Definition zumutbar schützbar) befunden haben. Die Kontrolle und Validierung des Schutzstatus einer Alp oder einer LN-Fläche bleibt in der Zuständigkeit der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW). Der Erhalt der kantonalen Zusatzhilfe bedeutet nicht automatisch, dass die getöteten Nutztiere für eine Abschussbewilligung angerechnet werden.

### **1.2.2 Nachweis**

Nur vom Wolf getötete Nutztiere, die von der Wildhut begutachtet wurden und für welche eine entsprechende TVD-Nummer vorliegt, sind für den Erhalt der kantonalen Zusatzhilfe berechtigt. Vermisste Nutztiere fallen nicht unter diese Bestimmungen.

### **1.2.3 Beträge der kantonalen Zusatzhilfe**

Die kantonale Zusatzhilfe ist ein fixer Betrag gemäss unten angegebenen Kategorien, der zusätzlich zur Grundentschädigung für jedes vom Wolf getötete Nutztier gezahlt wird, sofern die Bestimmungen für diese Zusatzhilfe erfüllt sind. Eine vollständige Rückerstattung der erhaltenen Beträge wird gefordert, wenn diese zu Unrecht erhalten wurden.

- |   |           |
|---|-----------|
| • Lämmer / Kitze von 0 bis 11 Monate:           | CHF 100.- |
| • Schafe / Ziegen von 1 Jahr bis 8 Jahre:       | CHF 150.- |
| • Schafe / Ziegen von 9 Jahren und älter:       | CHF 100.- |
| • Kälber / Fohlen von 0 bis 11 Monate:          | CHF 200.- |
| • Rinder / Pferde / Neuweltkameliden ab 1 Jahr: | CHF 300.- |

## **2. Informationen und Anforderungen zur Entschädigung**

### **2.1 Allgemein**

Die Einschätzung der Entschädigung von gerissenen Nutztieren basiert grundsätzlich auf dem Marktwert zum Angriffszeitpunkt, unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters und der Abstammung und/oder Leistung des gerissenen Nutztiere.

Im Falle eines Rissereignisses müssen im Rahmen der Entschädigungsforderung sämtliche Angaben zum Tier inklusive deren Anhänge, die gewisse Werte nachweisen (Abstammungsausweis, Bio Zertifikat, usw.), unaufgefordert beim zuständigen Wildhüter oder bei der DJFW abgegeben werden. Nicht oder zu spät zugestellte Dokumente werden für die Ermittlung der Entschädigungshöhe nicht berücksichtigt.

Beträge, die von einer Versicherung im Zusammenhang mit einem Angriff durch ein Grossraubtier bezahlt werden, werden von der DJFW nicht berücksichtigt.

Falls die gerissenen Nutztiere von Sekundärkonsumenten wie Vögeln (Geier, Adler, Rabenvögel, andere Arten) oder terrestrische Tiere (Fuchs, Dachs, Hund, andere Arten) genutzt wurden, muss die Todesursache durch ein Grossraubtier vom Wildhüter oder durch genetische Analyse eindeutig bestätigt werden (vorsorgliche Beweisaufnahme des Rissereignisses). Ist dies nicht möglich, wird keine Entschädigung entrichtet.

### **2.2 In ungeschützter Situation gerissene Nutztiere**

Nutztiere auf zumutbar schützbaren Flächen, für die keine zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung fachgerecht umgesetzt wurden und folglich in einer ungeschützten Situation getötet oder verletzt wurden, werden keine Entschädigungen oder Rückvergütungen ausbezahlt.

### **2.3 Auf nicht zumutbar schützbaren Flächen gerissene Nutztiere**

Nutztiere, die zum Zeitpunkt des Angriffs in einer nicht zumutbar schützbaren Flächen getötet oder verletzt wurden, erhalten nur dann eine Entschädigung, wenn Notfallmassnahmen nach dem Angriff umgesetzt wurden. Die Notfallmassnahmen sind gemeinsam mit der Herdenschutzberatungsstelle der DLW im Notfallplan des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts festzulegen. Es ist zu beachten, dass LN-Flächen per Definition als zumutbar schützbar gelten.

### **2.4 Nutztiere ohne TVD-Nummer**

Nutztiere ohne TVD-Nummer erhalten keine Entschädigung, ausgenommen Jungtiere, welche altersbedingt noch keine TVD-Nummer besitzen.

In diesem Fall muss der Züchter eine TVD-Nummer angeben, die der Kategorie des gefundenen Tieres entspricht.

### **2.5 Vermisste Nutztiere**

Da die vorsorgliche Beweisaufnahme obligatorisch ist, kann für vermisste Nutztiere keine Entschädigung geltend gemacht werden (Art. 55 Abs. 1; ReKJSG).

Bei der vom DVB beschlossenen kantonalen Zusatzhilfe für wolfsbeschädigte Nutztiere werden keine vermissten Nutztiere direkt entschädigt. Nur vom Wolf getötete Nutztiere, die vom Wildhüter begutachtet wurden und für welche eine entsprechende TVD-Nummer vorliegt, sind für den Erhalt der kantonalen Zusatzhilfe berechtigt.

Die kantonale Zusatzhilfe für die (nachweislich) vom Wolf getöteten Nutztiere in geschützten Situationen oder auf nicht zumutbar schützbaren Flächen stellt eine Beteiligung an den zusätzlichen Kosten, die den Nutztierehaltern im Rahmen des Wolfsangriffs entstehen, sowie eine Beteiligung an den Verlusten durch nicht mehr auffindbare Nutztiere dar.

### **2.6 Moderhinke-sanierte Betriebe**

Der Risszuschlag für Nutztiere aus Moderhinke-sanierten Betrieben wird nicht berücksichtigt, da gemäss Sömmerungsbeschluss des Kantons Wallis nur Nutztiere die frei von Moderhinke

sind auf die Sömmersungsweiden gehen dürfen. Diese veterinärmedizinische Anforderung betrifft nicht die Entschädigung eines von einem Grossraubtier gerissenen Nutztiere im Sinne des JSG.

## **2.7 Bio-zertifizierte Betriebe**

Nutztiere aus bio-zertifizierten Betrieben erhalten eine Erhöhung des Tierwerts (ohne Zuschläge) um 15%. Eine Kopie des gültigen Bio-Zertifikats ist der DJFW im Rahmen der Entschädigungsforderung unaufgefordert zuzustellen.

## **2.8 Andere Aufwendungen (nicht berücksichtigte Aufwendungen)**

Aufwendungen für Tiersuche, administrative Arbeiten, frühzeitige Abalzung, usw. werden von der DJFW nicht entschädigt.

## **2.9 Verletzte Nutztiere**

### **2.9.1 Tierarzkosten**

Wenn Verletzungen bei Nutztieren infolge eines Grossraubtierangriffs festgestellt und vom Wildhüter bestätigt werden, können die Tierarzkosten, welche im direkten Zusammenhang mit dem Grossraubtierangriff entstanden sind, rückvergütet werden. Hierzu müssen die entsprechenden Quittungen der bezahlten Rechnungen der DJFW im Rahmen der Entschädigungsforderung zugestellt werden. Auf den Rechnungen müssen die verschiedenen Tierarztleistungen für jede TVD-Nummer ausgewiesen sein. Wie unter Kapitel 2.2 erwähnt, werden für verletzte Nutztiere in ungeschützten Situationen keine Entschädigungen bzw. Rückvergütungen entrichtet.

### **2.9.2 Schlachtabrechnungen**

Für verletzte Nutztiere, die nachträglich geschlachtet wurden, muss der DJFW die Schlachtabrechnung übermittelt werden. Für diese Nutztiere wird der ermittelte Tierwert inkl. allfällige Zuschläge und eventuelle Mehrwerte, abzüglich der Schlachtabrechnung vergütet.

### **2.9.3 Transport**

Für den Transport von verletzten Nutztieren kann keine Entschädigung angefordert werden.

## **2.10 Tote Nutztiere**

### **2.10.1 Kadaverentsorgung**

Falls die Nutztiere in einer geschützten Situation oder auf einer nicht zumutbar schützbaren Fläche getötet wurden und eine Kadaverentsorgung angezeigt oder verlangt ist, kann der Tierbesitzer eine Risspauschale gemäss den Konzepten Wolf, Bär und Luchs Schweiz anfordern. Hierzu ist der DJFW der Beleg für die Entsorgung in der Tierkadaversammelstelle zuzustellen.

### **2.10.2 Helikoptertransport**

Falls die Nutztiere in einer geschützten Situation oder auf einer nicht zumutbar schützbaren Fläche getötet wurden und eine Kadaverentsorgung per Helikopter angezeigt oder verlangt ist, können unter der Voraussetzung der vorgängigen Kontaktaufnahme und Zustimmung der DJFW-Direktion zur Kostenübernahme die Transportkosten von Helikopterflügen zurückerstattet werden. Hierzu muss der Tierbesitzer die Quittung der bezahlten Rechnung vorlegen.

Die Auszahlung der Risspauschale im Fall einer Kadaverentsorgung in der Tierkadaversammelstelle kombiniert mit einem Abtransport mittels Helikopter wird von Fall zu Fall beurteilt.

## **2.11 Wert von Muttertieren infolge eines Angriffs durch Grossraubtiere**

### **2.11.1 Nachweisbare Föten/Trächtigkeit**

Eine allfällige Trächtigkeit muss dem Wildhüter bei der Rissbeurteilung mitgeteilt werden. Eine sichtbare Trächtigkeit kann bei der Rissbeurteilung durch den Wildhüter bescheinigt werden, sofern eine solche Beurteilung überhaupt noch möglich ist. In allen anderen Fällen wird ein Muttertier als trächtig angesehen, wenn die Trächtigkeit vom Tierbesitzer belegt werden kann. Bei Herdebuchtieren kann demnach die Belegungsgruppe als Nachweis dienen. Mutterschafe gelten 1.5 Monate nach dem Einsetzen der Widder als trächtig. Bei Nutztieren ohne Herdebuch müssen die Tierbesitzer die Zeiträume der Deck- und Geburtsperioden (meistens Frühling oder Herbst) bekanntgeben. Zu diesem Zweck müssen die Auszüge aus der (TVD) mit den Geburtsdaten des letzten Nachkommen als Beleg vorgelegt werden.

### **2.11.2 Laktierend**

Dieser Punkt betrifft den Verlust von Milch bei milchproduzierenden Nutztieren. Ein Nachweis über die Milchproduktion muss mit der Entschädigungsforderung beigelegt werden.

### **2.11.3 Lässt säugende Jungtiere zurück/Laktationsbeitrag**

Dieser Fall tritt ein, wenn ein Muttertier bei einem Grossraubtierangriff getötet wird und die noch säugenden Jungtiere künstlich genährt werden müssen. Der Tierbesitzer meldet die Anzahl der zugehörigen säugenden Jungtiere inkl. Angabe der TVD-Nummern direkt dem Wildhüter. Der Tierbesitzer muss zudem bescheinigen, dass die Jungtiere noch am Leben sind. Falls die Jungtiere unmittelbar nach dem Wegfall des Muttertiers ebenfalls sterben, verfällt das Anrecht auf diesen Zuschlag. In diesem Fall ist die DJFW direkt zu informieren. Jungtiere gelten nur bis zu einem bestimmten Alter als säugend (5 Monate für Schafe, 8 Monate für Rinder).

### **2.11.4 Säugende Jungtiere wurden vom Muttertier weggerissen**

Dieser Fall tritt ein, falls sämtliche säugende Jungtiere des Muttertiers gerissen wurden und das Muttertier deshalb veterinärmedizinische Pflege benötigt (z.B. um eine Mastitis zu vermeiden) oder wenn vom Nutzterhalter Massnahmen getroffen werden müssen, um mögliche Komplikationen verhindern (z.B. von Hand abmelken). Es ist eine Bestätigung des Tierarztes beizulegen, dass die veterinärmedizinische Pflege durch den Wegfall der säugenden Jungtiere infolge des Rissereignisses erforderlich wurde.

**Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere**